

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 18. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2021)

zum Thema:

Rechtsunsicherheit durch angeordnete pandemiebedingte Geschäftsschließungen

und **Antwort** vom 07. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Apr. 2021)

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27076

vom 18. März 2021

**über Rechtsunsicherheit durch angeordnete pandemiebedingte
Geschäftsschließungen**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) des Saarlandes vom 10.03.2021 heißt es:

„Das Oberverwaltungsgericht in Saarlouis hat mit Beschluss vom 9.3.2021 den § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) in der Fassung vom 6.3.2021 vorläufig außer Vollzug gesetzt (Az. 2 B 58/21).

Die Antragstellerin betreibt ein Einzelhandelsunternehmen für IT-Technik auf 140 Quadratmetern. Der § 7 Abs. 3 Satz 7 VO-CP lässt insoweit den Zutritt nur nach vorheriger Terminvergabe und nur für einen Kunden sowie eine weitere Person aus dessen Hausstand pro 40 Quadratmeter zu. Bei den durch § 7 Abs. 3 Satz 2 VO-CP privilegierten Geschäftslokalen, zu denen nunmehr auch Buchhandlungen und Blumengeschäfte gehören, sieht der Ordnungsgeber dagegen nach dem § 4 Abs. 1 Satz 1 VO-CP eine Flächenuntergrenze von lediglich 15 qm Verkaufsfläche pro Person als infektionsschutzrechtlich unbedenklich an.

Eine mit Blick auf den Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG erforderliche Rechtfertigung dafür, bestimmte Geschäfte wie z.B. den Computerladen der Antragstellerin gegenüber den in § 7 Abs. 3 Satz 2 VO-CP genannten zahlreichen privilegierten Einzelhandelsgeschäften, die nicht immer zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung unbedingt erforderlich seien, mit Blick auf das Infektionsgeschehen deutlich strenger zu behandeln, sei - so das Oberverwaltungsgericht - nicht zu erkennen. Die Einhaltung der in den einschlägigen Hygienekonzepten vorgegebenen Maßnahmen und Vorkehrungen der Kontaktvermeidung zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus liege dabei im ureigenen Interesse der Geschäftsbetreibenden. Die gegenwärtige Regelung verletze auch das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG). Es bestünden erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Betriebseinschränkungen. Wie bei zahlreichen anderen kleineren Einzelhandelsgeschäften mit speziellem Warensortiment drohe aufgrund der bisherigen Schließung und bei Fortdauer der wirtschaftlich mit deutlichen Einbußen verbundenen Öffnungsbeschränkung nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Satz 7 VO-CP ein erheblicher, mit zunehmender Dauer existenzbedrohender Schaden. Dabei könne dahinstehen, ob die Wiedereröffnung dieser Geschäfte mit strengen Hygienevorgaben angesichts der bisherigen Konzentration auf die „großen Märkte“ und Vollsortimenter sogar zu einer Entspannung des Einkaufsgeschehens beziehungsweise zur Reduzierung der damit verbundenen Kundenansammlungen führe. Neben einer Minimierung von neuen Krankheits- und Todesfällen sei zentrales Ziel der ControlCOVID-Strategie eine Vermeidung der Überlastung des Gesundheitssystems. Die Berichte des Gesundheitsministeriums zur „Auslastung der Kapazitäten der saarländischen Kliniken auf Grund von Erkrankungen v.a. durch das Coronavirus bzw. Covid-19“ zeigten, dass die Situation weder bei den aktuell vorgehaltenen Betten zur Intensivbehandlung noch bei den Betten mit Beatmungsmöglichkeit derzeit ein Erreichen der Belastungsgrenze nahelege. Eine vom RKI vorgenommene Bestimmung einzelner Risiken nach den Kriterien des individuellen Infektionsrisikos und des Anteils

am Gesamteinfektionsgeschehen weise für das „Setting“ Einzelhandel jeweils lediglich die Einstufungen „niedrig“ aus.[1] Aus dem Lagebericht des RKI (Stand 8.3.2021) ergebe sich, dass die hohen bundesweiten Fallzahlen durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld und in Alten- und Pflegeheimen verursacht werden.“

In der zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 04. März 2021 hat der Berliner Senat in § 15 Absatz 1 folgende Bestimmung verordnet:

„(1) Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur für Kundinnen und Kunden für im Vorfeld gebuchte Termine für einen fest begrenzten Zeitraum geöffnet werden. Für die Öffnung nach Satz 1 gilt ein Richtwert von insgesamt höchstens einer Kundin oder einem Kunden pro 40 Quadratmetern Verkaufsfläche.“

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, Tabakprodukte, Schreibwaren, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Tierbedarf, Apotheken, Einrichtungen zum Erwerb von Sanitätsbedarf sowie von Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Reformhäuser, Tankstellen, Babyfachmärkte, Blumen Geschäfte, Gartenmärkte, Abhol- und Lieferdienste und Wochenmärkte mit Beschränkung auf die für den Einzelhandel zugelassenen Sortimente, gewerblichen Handwerkerbedarf und Fahrrad- und Kfz-Werkstätten.“

1. Sieht der Senat angesichts der Entscheidung des OVG Saarlouis vom 9.3.2021 (Az. 2 B 58/21) einen Änderungsbedarf hinsichtlich der in § 15 Absatz 1 der zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 04. März 2021 geregelten Betriebseinschränkungen? Wenn nein, warum.

Zu 1.:

Der Senat hat mit der aktuellen Fassung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine Änderung vorgenommen. Nach der aktuellen Verordnung gilt die qm-Regelung für alle Verkaufsflächen mit Ausnahme der Verkaufsflächen für den täglichen Bedarf.

2. Sind seit dem 04.03.2021 Verfahren gegen das Land Berlin seitens des Handels bzw. Gewerbetreibenden bzw. Verbänden anhängig, die sich gegen die in § 15 Absatz 1 der zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 04. März 2021 geregelten Betriebseinschränkungen richten? (Bitte aufschlüsseln, in Zeitpunkt der Anhängigkeit, Art und Stand des Verfahrens, behördliches und gerichtliches Aktenzeichen, Zugehörigkeit des Gewerbes des Antragstellers bzw. des Klägers)

Zu 2.:

Ja, es ist insgesamt 1 Verfahren betreffend § 15 2. Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung anhängig (Eingang: 16.03.2021, VG Berlin, Eilrechtsschutzverfahren, Einrichtungshaus).

3. Wie bzw. in welcher Höhe gedenkt der Senat in Zukunft – auch angesichts der von der Bundesregierung aktuell gestoppten Abschlagszahlungen aus Coronahilfen2 - den mit der zunehmenden Dauer der Einschränkungen einhergehenden, vom OVG Saarlouis (Az. 2 B 58/21) dargelegten, existenzbedrohenden Schaden für die Gewerbetreibenden (finanziell) zu kompensieren?

Zu 3.:

Der Bund und das Land Berlin haben seit Beginn der Corona-Pandemie umfangreiche Stützungsmaßnahmen für die Wirtschaft beschlossen und auf den Weg gebracht. Bisher wurde die Berliner Wirtschaft so mit rd. 3 Mrd. € begleitet, damit konnten rd. 444.400 Arbeitsplätze gefördert werden. Der Senat geht davon aus, dass die Unterstützungsmaßnahmen, die im Lauf der Zeit bereits einige Male verlängert und auch erweitert wurden, auch bei Fortbestehen der Pandemie der Berliner Wirtschaft zur Verfügung stehen werden.

Wie in der Vergangenheit wird der Senat bei Erkennen etwaiger Lücken die Bundesförderung durch Landesförderungen ergänzen. Der Auszahlungsstopp bei der Bundeshilfe dauerte nur wenige Tage. Die Abschlagszahlungen sind seit dem 12. März 2021 wiederaufgenommen worden.

Berlin, den 07. April 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung